

**Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)**

19 T 155/20  
35 C 37/20  
Amtsgericht Mülheim an der  
Ruhr



**Landgericht Düsseldorf**

**Beschluss**

In dem Beschwerdeverfahren

der

.....  
Klägerin und Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener  
Straße 89, 46236 Bottrop,

gegen

.....  
Beklagte und Beschwerdegegnerin,

.....  
Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf  
am 12.04.2021  
durch die Richterin am Landgericht Malmedy als Einzelrichterin

**beschlossen:**

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Kostenentscheidung aus dem Urteil des Amtsgerichts Mülheim an der Ruhr vom 25.11.2020 - 35 C 37/20 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

**Gründe:**

## I.

Die Beklagte hatte für das Jahr 2018 eine Gesamt- und Einzelabrechnung erstellt, die durch Urteil des Amtsgerichts Mülheim vom 23.12.2019 für ungültig erklärt worden war. Die Klägerin forderte die Beklagte mit Schreiben vom 17.04.2020 unter Fristsetzung zum 22.04.2020 zu Erstellung einer neuen Jahresabrechnung 2018 auf. Unter dem 12.05.2020 erhob sie Klage auf Neuerstellung der Abrechnung. Klageerweiternd beantragte sie unter dem 02.06.2020 die Einsichtnahme in Verwaltungsunterlagen. Die Beklagte erstellte am 29.06.2020 eine neue Jahresabrechnung für das Jahr 2018, woraufhin die Parteien den Rechtsstreit hinsichtlich des Anspruchs auf Neuerstellung übereinstimmend für erledigt erklärten.

Das Amtsgericht hat durch Urteil vom 25.11.2020 der verbliebenen Klage stattgegeben und die Kosten des Rechtsstreits zu 91 % der Klägerin und zu 9 % der Beklagten auferlegt. Gegen die Kostenentscheidung richtet sich die sofortige Beschwerde der Klägerin vom 05.12.2020. Das Amtsgericht hat der Beschwerde durch Beschluss vom 15.01.2021 nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

## II.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist zulässig (§§ 91a Abs. 2 S. 1, 567 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 1 ZPO), in der Sache jedoch ohne Erfolg.

Das Amtsgericht hat zu Recht die Kosten für den übereinstimmend für erledigt erklärten Teil des Rechtsstreits der Klägerin auferlegt. Über die Kosten eines Rechtsstreits ist nach der übereinstimmend erfolgten Erledigungserklärung der Parteien nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes auf der Grundlage einer summarischen Prüfung zu entscheiden. Insoweit kommt es vornehmlich darauf an, wem die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen gewesen wären, wenn die Hauptsache nicht einvernehmlich für erledigt erklärt worden wäre (BGH, Beschluss vom 07.05.2007, Az. VI ZR 233/05, Rn. 7; Beschluss vom 30.01.2018, Az. VIII ZB 74/16, Rn. 10 – jeweils zitiert nach juris). Die mindestens überwiegende Wahrscheinlichkeit des Unterliegens in der Hauptsache reicht gemäß § 91a ZPO aus, einer Partei die Kosten aufzuerlegen (BGH, Beschluss vom 24.09.2020, Az. IX ZB 71/19, Rn. 13 – zitiert nach juris). Auch der Rechtsgedanke der fehlenden Klageveranlassung des Beklagten aus § 93 ZPO ist

anzuwenden, auch bei Kostenmischentscheidung (Zöller/Althammer, ZPO, 33. Auflage, 2020, § 91a ZPO, Rn. 24 - zitiert nach juris).

Demnach waren der Klägerin die Kosten des übereinstimmend für erledigten Teils der Klageforderung aufzuerlegen, da die Beklagte mit ihrem Verhalten keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben hat (vgl. § 93 ZPO). Zur Klageerhebung hat der Beklagte Veranlassung gegeben, wenn sein Verhalten vor Prozessbeginn ohne Rücksicht auf Verschulden und materielle Rechtslage gegenüber dem Kläger so war, dass dieser annehmen musste, er werde ohne Klage nicht zu seinem Recht kommen (Zöller/Herget, § 93 ZPO, Rn. 3 – zitiert nach juris). Dies war indes nicht der Fall. Wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat, sehen weder die Gemeinschaftsordnung noch der Verwaltervertrag eine Frist zur Neuerstellung einer für ungültig erklärten Abrechnung vor. Die Kammer folgt insoweit auch nicht der von der Klägerin zitierten Entscheidung des Landgerichts Dortmund, wonach eine Jahresabrechnung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der erfolgreichen Beschlussanfechtungsklage zu erstellen wäre. Vielmehr ist es nach Auffassung der Kammer ausreichend, dass die Jahresabrechnung rechtzeitig vor der nächsten ordentlichen Eigentümerversammlung erstellt wird, wie dies durch die Beklagte hier vorgenommen worden ist. Eine Pflicht zur früheren Erstellung und Einberufung einer außerordentlichen Versammlung besteht indes nicht. Dass die erste ordentliche Eigentümerversammlung der WEG nicht bereits in der ersten Jahreshälfte stattgefunden hat und dementsprechend auch die Jahresabrechnung nicht in diesem Zeitraum erstellt worden ist, ist insbesondere mit Blick auf die Corona-Pandemie und den landesrechtlichen Einschränkungen nicht zu beanstanden.

Ebenso ist nicht festzustellen, dass die Beklagte sich mit der Erstellung der korrigierten Jahresabrechnung zum Zeitpunkt der Klageerhebung in Verzug befunden hat. Das Amtsgericht hat insoweit zu Recht ausgeführt, dass die durch die Klägerin mit Schreiben vom 17.04.2020 gesetzte Frist zum 22.04.2020 zu kurz bemessen war. Angemessen wäre vielmehr ein Zeitraum von mehreren Wochen gewesen. Soweit die Klägerin weitere Aufforderungen behauptet hat, sind diese nicht ausreichend spezifiziert worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

4

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, da eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung nicht zur Entscheidung stand und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht erfordert (§ 574 ZPO).

Malmedy

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Düsseldorf

